

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Immobilien- und Standort-
gemeinschaft „ISG Hauptstraße e.V.“ gemäß § 3 Abs. 6 des Gesetzes über Im-
mobilen- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)**

zwischen

der **Stadt Bergisch Gladbach**,

vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

der **Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V.**,

vertreten durch den Vorstand,

Oberheidkamper Straße 45A, 51469 Bergisch Gladbach,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach unter der Register-
nummer VR 2381,

- nachfolgend „ISG“ genannt -

Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen ihre in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen und Bestrebungen um eine nachhaltige Stärkung und Weiterentwicklung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte fortzuführen. In diesem Rahmen soll für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren ein Gebiet in den in der Anlage 2 zu diesem Vertrag dargestellten Grenzen festgelegt werden, in dem durch die ISG unter der Beteiligung der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der in dem Gebiet gelegenen Grundstücke und der dort ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten, ergänzende Maßnahmen zur Stärkung und Aufwertung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte in funktionaler und gestalterischer Hinsicht umgesetzt und gemeinsame Marketingaktivitäten durchgeführt werden.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen schließen Stadt und ISG den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

(1) Die ISG verpflichtet sich gem. § 3 Abs. 6 ISGG, alle für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen und umzusetzen. Sie verpflichtet sich ebenso die sich aus der Satzung über die Festlegung des Gebietes für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung von Abgaben nach dem ISGG NRW – ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“ – (Anlage 1), sowie die sich aus dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept mit Stand November 2017 (Anlage 4) für sie ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben in dem Satzungsgebiet fristgerecht zu erfüllen.

(2) Aufgabe der Stadt ist die Schaffung der nach dem ISGG erforderlichen Rahmenbedingungen. Sie führt ein Satzungsverfahren zum Erlass der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße

e.V.“ durch, mit dem einerseits gem. § 3 Abs. 7 ISGG NRW das Gebiet der ISG festgelegt und andererseits zur Finanzierung der Maßnahmen gem. § 4 Abs. 1 ISGG NRW die Rechtsgrundlage zur Erhebung einer Abgabe geschaffen werden soll. Sie stellt schließlich die Durchführung eines geregelten ISG-Verfahrens gemäß den Vorgaben des ISGG NRW sicher.

(3) Der Erlass der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“ ist Grundlage für die Regelungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages. Gemäß § 1 Abs. 2 ISGG NRW besteht kein Anspruch auf Erlass der ISG-Satzung.

(4) Die von der ISG umzusetzenden Maßnahmen werden in Ergänzung zu den von der Stadt im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbrachten bzw. vorgesehenen Maßnahmen und Leistungen realisiert.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) Satzung über die Festlegung des Gebietes für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung von Abgaben nach dem ISGG NRW (Anlage 1)
- b) Karte mit der Darstellung der Gebietsabgrenzung der ISG (Anlage 2)
- c) Auflistung der durch die Satzung erfassten Grundstücke (Anlage 3)
- d) Maßnahmen- und Finanzierungskonzept mit Stand vom November 2017 (Anlage 4)

§ 3 Beteiligung an der ISG

Die ISG verpflichtet sich, die Beteiligung der Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der im Gebiet gelegenen Grundstücke und der in dem Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten an der Immobilien- und Standortgemeinschaft zu ermöglichen (§ 2 Abs. 1, S.2 ISGG NRW). Ihnen ist auf Antrag die Mitgliedschaft im Verein zu gewähren. Eine Versagung der Mitgliedschaft darf nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 4 Realisierung der Maßnahmen

(1) Die ISG verpflichtet sich die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept mit Stand November 2017 (Anlage 4) im Einzelnen aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die hierfür angegebenen Zeitabschnitte in den Jahren von 2018 bis 2022 sind entsprechend einzuhalten.

(2) Die danach jeweils durchzuführenden Maßnahmen werden von der ISG gem. § 5 dieses Vertrages alljährlich im dritten Quartal eines Kalenderjahres für das Folgejahr konkretisiert. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Stadt.

(3) Bauliche und sonstige auf Dauer angelegte Maßnahmen auf öffentlichen Flächen und sonstigen städtischen Grundstücken einerseits und an privaten Gebäuden andererseits, die städtebauliche, stadtbildprägende- oder denkmalpflegerische Belange berühren könnten, bedürfen, unbeschadet eventuell erforderlicher bauordnungsrechtlicher Genehmigungen, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Voraussetzung für eine Zustimmung ist, dass die Verantwortung für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhaltung inklusive Reinigung, Verkehrssiche-

rungspflichten und Folgekosten sowie die eigentums- und besitzrechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien bzw. mit den betreffenden privaten Dritten in maßnahmenbezogenen Verträgen geregelt sind.

(4) Die Stadt wird die ISG über alle von ihr im Bereich der Immobilien- und Standortgemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen rechtzeitig informieren. Bei Maßnahmen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Ziele und Maßnahmen der ISG wird die Stadt die ISG anhören und unter Abwägung der gegenseitigen Interessen entscheiden.

(5) Für alle Angelegenheiten und Anliegen der ISG in Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen ist erster Ansprechpartner bei der Stadt Fachbereich 6-62 –Geoservice–. Dieser vermittelt erforderlichenfalls weiter an die für die betreffende Angelegenheit zuständige Stelle.

§ 5

Maßnahmen und Wirtschaftsplan

(1) Die ISG stellt jeweils im dritten Quartal jedes Kalenderjahres einen Maßnahmen- und Wirtschaftsplan zur Konkretisierung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes für das Folgejahr auf. Der jährliche Maßnahmen und Wirtschaftsplan (Business-Plan) ist der Stadt spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres vorzulegen. Darin stellt die ISG alle im Wirtschaftsjahr vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der veranschlagten Kosten im Detail dar.

(2) Den Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten der im Gebiet gelegenen Grundstücke und den in dem Gebiet ansässigen Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten ist frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Information kann schriftlich oder über eine von der ISG zu diesem Zweck eingerichtete Internetadresse erfolgen. Die ISG übermittelt die Stellungnahmen der Stadt.

(3) Die Stadt wird ihre Anregungen und Bedenken nach Eingang der in Abs. 2 genannten Stellungnahmen der ISG übermitteln.

(4) Die ISG wertet die eingegangenen, in Abs. 2 genannten Stellungnahmen sowie die in Abs. 3 genannten Anregungen und Bedenken der Stadt aus und prüft, ob und inwieweit diese im Maßnahmen- und Wirtschaftsplan berücksichtigt werden können und sollen. Das Ergebnis ist mit der Stadt abzustimmen.

(5) Die ISG verpflichtet sich, den jeweils abgestimmten Maßnahmen- und Wirtschaftsplan der Stadt, dem in Abs. 2 genannten Personenkreis sowie den im Verein „ISG Hauptstraße e.V.“ eingetragenen Mitgliedern anschließend bekannt zu geben. Die ISG bedient sich zum Zweck der Weiterleitung von Informationen dem in Abs. 2 genannten Übermittlungsweg.

§ 6

Erhebung und Weiterleitung einer Sonderabgabe

(1) Die Stadt erhebt zur Finanzierung der im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept beschriebenen Maßnahmen eine Sonderabgabe nach Maßgabe der vom Rat zu beschließenden ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“.

(2) Die Kosten für die Maßnahmen betragen nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Immobilien- und Standortgemeinschaft 545.000,- Euro einschl. zurzeit gültiger Mehrwertsteuer. Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands ist hierbei berücksichtigt.

(3) Die Erhebung der Sonderabgabe erfolgt in fünf gleichen Jahresleistungen durch Abgabenbescheide an die Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der im Gebiet gelegenen Grundstücke. Nach Ablauf der Zahlungsfristen werden die bei der Stadt vereinnahmten Beträge abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands (§ 5 der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“) auf der Grundlage eines Bescheides an die ISG ausgezahlt. Eine Vorfinanzierung nicht eingegangener Beträge durch die Stadt ist ausgeschlossen.

(4) Voraussetzung für die Auszahlung der vereinnahmten Abgabenbeträge an die ISG ist das Vorliegen eines abgestimmten Maßnahmen- und Wirtschaftsplans für das Folgejahr gem. § 5 Abs.5 des vorliegenden Vertrages sowie das Vorliegen des Verwendungsnachweises gem. § 7 Abs.2 für das vorausgegangene Wirtschaftsjahr.

§ 7

Nachweis der Verwendung der Mittel

(1) Die ISG verwaltet die Einnahmen aus der Sonderabgabe getrennt von ihren eigenen Mitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (§ 4 Abs.8 S.2 ISGG). Sie stellt sicher, dass die Aufrechnung mit solchen Verbindlichkeiten, die nicht aus der Erfüllung der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen resultieren, ausgeschlossen ist. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

(2) Die ISG hat der Stadt Bergisch Gladbach die ordnungs- und zweckmäßige Verwendung der Mittel gemäß § 4 Abs. 8 ISGG NRW auf Verlangen unverzüglich, mindestens jedoch jährlich, schriftlich nachzuweisen.

(3) Innerhalb der einzelnen im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept genannten Maßnahmenbereiche ist im Zuge der Finanzplanung eine Kostenverlagerung zwischen einzelnen Vorhaben möglich. Eine Kostenverlagerung von nicht mehr als 20% des Mittelvolumens aus einem Vorhaben wird insofern als unwesentliche Änderung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes i.S.v. § 3 Abs. 5 ISGG NRW gewertet. Zweckgebundene Rückstellungen von Mitteln innerhalb eines Maßnahmenbereiches für in der Laufzeit der ISG liegende Folgejahre gelten nicht als Abweichung vom Maßnahmen und Finanzierungskonzept. Die ISG informiert die Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen und Dritten sowie die Stadt in diesen Fällen unverzüglich im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des nächsten Maßnahmen und Wirtschaftsplans (Business-Plans) gem. § 5 dieses Vertrages.

(4) Sofern konkrete Maßnahmen nach dem jeweiligen Maßnahmen- und Wirtschaftsplans eines Jahres nicht realisiert werden konnten ist die ISG verpflichtet, der Stadt bis zum Ablauf des 1. Quartals des Folgejahres die hierfür maßgeblichen Gründe schriftlich darzulegen. Dies gilt nicht für zweckgebundene Rückstellungen von Mitteln i.S.v. Abs. 3 S.3. Nicht verbrauchte Mittel können mit Zustimmung der Stadt auf das Folgejahr übertragen werden.

(5) Vergaben von Bau-, Liefer- oder Leistungsaufträgen der ISG an Dritte unterhalb der Schwellenwerte unterliegen nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Die ISG verpflichtet sich, bei Auftragsvergaben oberhalb der Schwellenwerte das jeweils für die Vergabe öffentlicher Aufträge von der Stadt zu beachtende Vergaberecht (z. B. VgV, VOB und VOL) sowie geltende landes- und bundesrechtliche Vorschriften zu beachten.

(6) Die Stadt behält sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung das Recht vor, die Vergabe von Aufträgen der ISG an Dritte, die Buchführung und die Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Sie kann das Kontrollrecht auch einem Dritten übertragen.

(7) Bei Aufhebung / Außer-Kraft-Treten der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“ ist eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, ob und inwieweit die tatsächlichen Kosten von dem in das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept eingestellten Betrag abweichen. Die bei Erstellung der Schlussabrechnung nicht verbrauchten Mittel sind an die Stadt zurückzuzahlen. Diese erstattet die Mittel den Abgabepflichtigen gem. § 13 der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“ zurück.

§ 8 Haftung

(1) Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der ISG, die ihr im Hinblick auf den Abschluss dieses Vertrages oder in Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, ist ausgeschlossen.

(2) Ausgeschlossen sind auch Ansprüche der ISG auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die auf Zeitverzögerungen aufgrund nachbarlicher Beschwerden und Widersprüche zurückzuführen sind.

(3) Der Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit oder die Unwirksamkeit dieses Vertrages im Verlauf eines Gerichtsverfahrens herausstellt.

(4) Die ISG haftet für alle Schäden, die der Stadt sowie Dritten durch die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzeptes entstehen. Zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen verpflichtet sich die ISG zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme. Ein entsprechender Nachweis ist der Stadt spätestens drei Monate nach Abschluss dieses Vertrages vorzulegen. Schadensersatzleistungen aus den Mitteln der weitergeleiteten Sonderabgabe sind ausdrücklich ausgeschlossen (§ 4 Abs.8 S.2 ISGG).

§ 9 Beachtung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag ersetzt nicht in anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene behördliche Zustimmungen oder Genehmigungen.

(2) Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung selbst. Soweit anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird, trägt sie jeweils die Partei, die sie beansprucht hat.

(3) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien vor Anrufung eines Gerichts, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Sollten sich die Parteien nicht auf eine Mediatorin / einen Mediator einigen können, wird eine geeignete Mediatorin / ein geeigneter Mediator von der Rechtsanwaltskammer Köln aus der dort geführten Liste der zugelassenen Anwaltsmediatoren bestimmt.

§ 10 Rechtsnachfolge

(1) Die ISG ist verpflichtet, alle in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag eingegangenen Verpflichtungen rechtsverbindlich auf eventuelle Rechtsnachfolger zu übertragen und diese zu verpflichten, ihrerseits weitere eventuelle Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten.

(2) Im Falle der Rechtsnachfolge hat die ISG die Stadt schriftlich über den Vorgang und die dann verpflichteten natürlichen und/oder juristischen Personen zu unterrichten. Die entsprechenden Verträge sind der Stadt zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Regelungen bei Auflösung der ISG

Soweit das Eigentum an Ein- bzw. Anbauten im öffentlichen Straßenraum oder auf sonstigen städtischen Grundstücken oder wesentlichen Bestandteilen derselben, an die Stadt übergegangen sein sollte, ist die Stadt nicht zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Dies gilt unbeschadet eventueller weiterer Regelungen in gesonderten, zwischen den Parteien abgeschlossenen maßnahmenbezogenen Verträgen (§ 4 Abs. 3 dieses Vertrages). Die Unterhaltungspflicht geht in diesem Fall auf die Stadt über.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht bei Vertragspflichtverletzungen

(1) Die Parteien können diesen Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Partei wesentliche Vertragspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

(2) Im Fall der Kündigung sind die nicht verwendeten Mittel aus der Sonderabgabe (§ 6 des vorliegenden Vertrages) von der ISG an die Stadt zurückzuzahlen. Diese erstattet die Mittel die Abgabepflichtigen gem. § 13 der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“ zurück. Über die Abrechnung der bereits verwendeten Mittel ist seitens der ISG ein Nachweis analog § 7 Abs. 7 Satz 1 u. 2 dieses Vertrages zu führen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen.

(3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen der Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treue und Glauben auszufüllen bzw. zu ergänzen.

(4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

§ 14
Wirksamkeit des Vertrages/Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag ist vor dem Satzungsbeschluss von der ISG zu unterzeichnen. Sein Inhalt wird wirksam mit dem Inkrafttreten der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“.
- (2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung.
- (3) Die Geltungsdauer dieses Vertrages ist an die Dauer der Rechtskraft der ISG-Satzung „ISG Hauptstraße e.V.“ gekoppelt.

Bergisch Gladbach, den _____

Bergisch Gladbach, den _____

Immobilien- und Standortgemeinschaft
Hauptstraße e.V.
Der Vorstand

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Peter Müller (Vorsitzender)

Lutz Urbach

Udo Kellmann (stv. Vorsitzender)

In Vertretung
Harald Flügge

Dr. Alexander von Petersenn (stv. Vorsitzender)

Satzung

über die Festlegung des Gebietes der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. und über die Erhebung der Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Präambel

Aufgrund von §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW) vom 10. Juni 2008 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 347), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Grundstücke in der Innenstadt der Stadt Bergisch Gladbach wie sie in der Anlage 1 kartographisch abgegrenzt und in der Anlage 2 entsprechend der Bezeichnung im Liegenschaftskataster und der Straßen bzw. Hausnummern aufgelistet sind. Beide Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziele und Maßnahmen

- (1) Ziele für das Gebiet der Immobilien- und Standortgemeinschaft sind:
- Steigerung der Standortattraktivität der Stadtmitte,
 - Verbesserung der Außenwirkung und der Ausstrahlungskraft des Standorts,
 - Sicherung bzw. Stärkung der Werthaltigkeit der Immobilien im Gebiet und
 - Ausbau der Zusammenarbeit der Immobilieneigentümer miteinander und mit anderen Akteuren der Stadtmitte.
- (2) Zur Erreichung der Ziele sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
- Aufwertung der Fußgängerzone durch Lichtinszenierung
 - verbesserte Vermarktung des Standortes Stadtmitte

Das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ist als Anlage 3 Bestandteil der Satzung.

§ 3

Immobilien- und Standortgemeinschaft

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft „ISG Bergisch Gladbach Hauptstraße“ in der Rechtsform eingetragener Verein (e.V.) oder ihr Rechtsnachfolger führt die in § 2 Abs. 2 genannten Maßnahmen durch.

§ 4

Kosten und Mittelverwendung

- (1) Die Kosten für die standortbezogenen Maßnahmen betragen gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der Immobilien- und Standortgemeinschaft (Anlage 3) insgesamt 545.000,00 Euro.

- (2) Die Mittel werden abzüglich der Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwands nach § 5 ausschließlich für die im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept aufgeführten Maßnahmen verwandt. Änderungen am Maßnahmen- und Finanzierungskonzept sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.
- (3) Die Immobilien- und Standortgemeinschaft ist aufgrund eines gem. § 3 Abs.6 ISGG NRW mit der Stadt abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages verpflichtet, die sich aus dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW), dieser Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Ziele zu verfolgen, Aufgaben umzusetzen und Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 5

Kostenpauschale für den gemeindlichen Aufwand

Die Kostenpauschale zur Abgeltung des gemeindlichen Aufwandes beträgt 3% der Maßnahmensumme, somit 3.270,00 Euro/Jahr, insgesamt somit 16.350,00 Euro.

§ 6

Verteilungsmaßstab

Die gemäß dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu finanzierenden kalkulierten Gesamtkosten werden auf die beteiligten Grundstücke und Gebäude nach dem Verhältnis ihrer Einheitswerte verteilt (§ 4 Abs., S.1, Nr.1 ISGG NRW). Maßgeblich sind die Einheitswerte im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht.

§ 7

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt jährlich 0,3 % vom Einheitswert der im Satzungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude.

§ 8

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümerinnen und Eigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils am Grundstück abgabepflichtig.
- (2) Sind Grundstücke mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer abgabepflichtig.
- (3) Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn
 - a) Grundstücke wirtschaftlich nicht genutzt werden können
 - b) Die Nutzung der Grundstücke ausschließlich zu Zwecken des Gemeinbedarfs ausgeübt wird, oder
 - c) Abgabepflichtige erkennbar keinen Vorteil von den Maßnahmen haben können.

§ 9

Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Die Abgabe ruht nach § 4 Abs. 10 ISGG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Fall dass das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ruht die Abgabe auf dem Erbbaurecht.

§ 10

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 11

Mittelabführung

Die auf der Grundlage von bestandskräftigen Abgabenbescheiden eingenommenen Beträge führt die Stadt an den Maßnahmenträger ab.

§ 12

Rückzahlung

Die nach Außerkrafttreten dieser Satzung nicht für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 verwendeten Mittel hat die Immobilien- und Standortgemeinschaft an die Stadt zu übertragen. Die Stadt zahlt die nicht verwendeten Mittel nach Erhalt an die Abgabepflichtigen, die zum Zeitpunkt der Rückerstattung Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte der Grundstücke des in § 1 genannten Gebietes sind, entsprechend dem Verteilungsmaßstab zurück.

§ 13

Verwendungsnachweis

Die Immobilien- und Standortgemeinschaft hat der Stadt die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung einmal jährlich schriftlich nachzuweisen.

§ 14

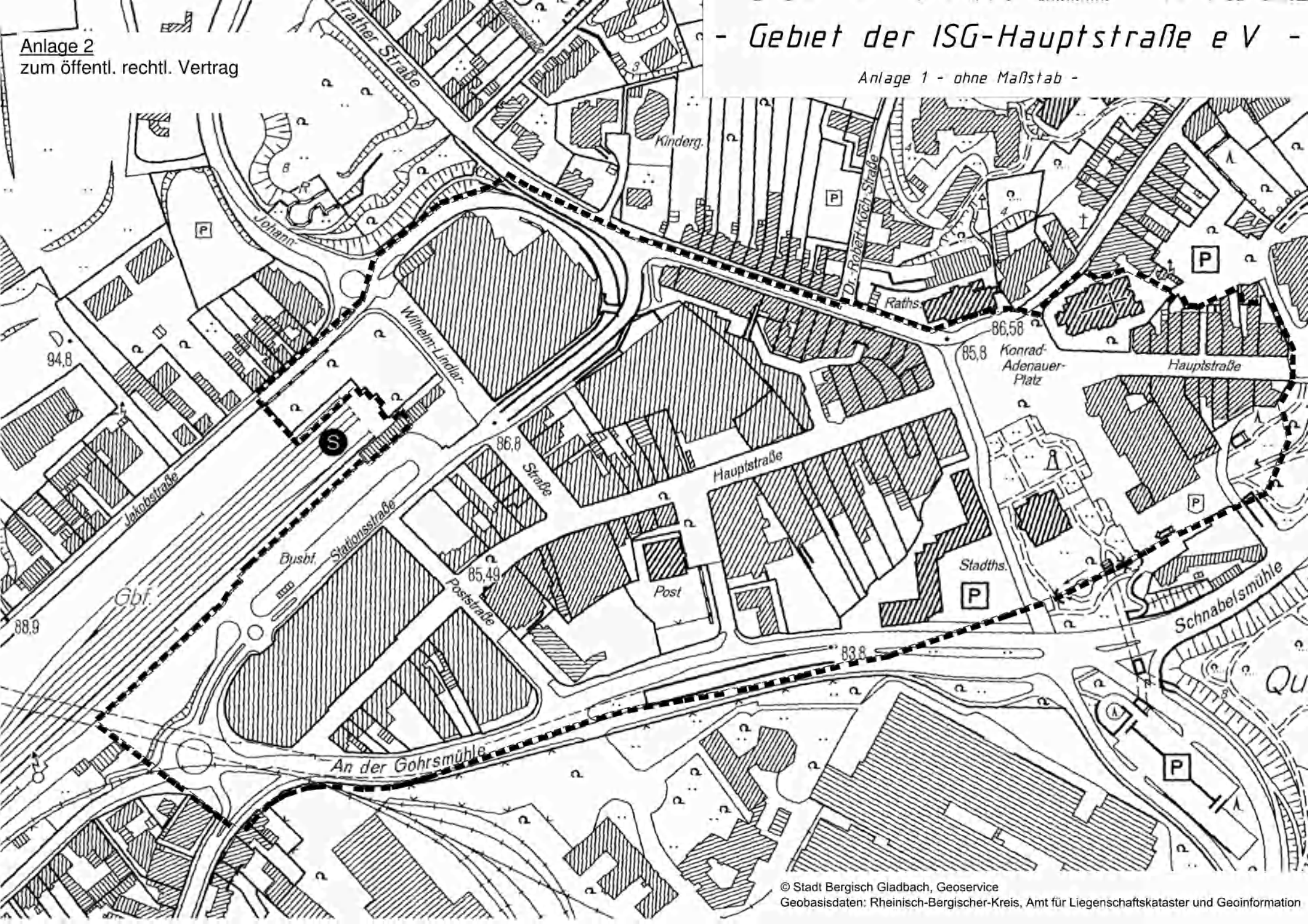
Geltungsdauer

Diese Satzung tritt 5 Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage 2
zum öffentl. rechtl. Vertrag

- Gebiet der ISG-Hauptstraße e V -

Anlage 1 - ohne Maßstab -



Anlage 2

zu der Satzung über die Festlegung eines Gebietes für eine Immobilien- und Standortgemeinschaft und über die Erhebung von Abgaben nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISGG NRW)

Auflistung der Grundstücke entsprechend der Bezeichnung im Liegenschaftskataster

Gemarkung Gladbach, Flur 10, Flurstücke Nr.

57, 58, 59, 61, 62, 68, 73, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 103, 130, 131, 132, 135, 136, 137, 138, 141, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 181, 182, 184, 185, 188, 189, 206, 207, 220, 222, 223, 226, 228, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 268, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 299, 300, 301, 302, 309, 310, 318, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 328, 341, 342, 347, 350, 352, 353, 354, 355, 358, 361, 362, 364, 368, 369, 370, 371, 372, 389 tlw., 393 tlw., 396, 397, 399, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 435, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445 tlw.,

Gemarkung Gladbach, Flur 11, Flurstück Nr. 188 tlw.

Gemarkung Gladbach, Flur 22, Flurstücke Nr.

99, 108, 112, 123, 124, 125, 172, 174, 177, 192, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 339, 340, 341, 347, 380, 381, 382,

Gemarkung Gladbach, Flur 23, Flurstücke Nr.

2, 3, 4, 6, 7, 20, 21, 22 tlw., 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 38, 39, 40, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 64, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 124, 125, 127, 128, 130, 131, 132, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 158 tlw., 159, 160, 161, 162 tlw., 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 196, 197, 198 tlw., 199 tlw.,

Gemarkung Gladbach, Flur 24, Flurstücke Nr.

1, 4, 5, 7, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 96, 98, 100, 111, 112, 120, 137, 150, 162, 166, 173, 174, 176, 178, 180, 182, 184, 186, 188, 190, 192, 195, 199, 200, 201, 203, 204, 205, 209, 211, 213, 214, 215, 216, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246 tlw.,

Gemarkung Gladbach, Flur 41, Flurstücke Nr. 169, 194 tlw.

Gemarkung Gronau, Flur 1, Flurstücke Nr.

2457/85, 4541, 4542 tlw., 4543 tlw., 4544 tlw., 4686 tlw., 4750 tlw., 4751, 4993, 4994, 4995 tlw., 4996, 5007, 5008, 5009, 5010, 5063, 5064 tlw.

Auflistung der Grundstücke nach Straßenbezeichnungen und Hausnummern

Am Alten Pastorat

1, 2, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 34a, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52

An der Gohrsmühle

6, 8, 10, 10a, 18

Hauptstraße

118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 157-171, 160, 162, 162a, 164, 164a, 164b, 166, 168, 170, 172, 174, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 188, 190, 192, 202, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223

Joh.-Wilh.-Lindlar-Str.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14

Konrad-Adenauer-Platz

3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14

Maria-Zanders-Anlage

10

Paffrather Straße

1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29,

Poststraße

7, 9, 12, 14, 16

Stationsstraße

9, 73



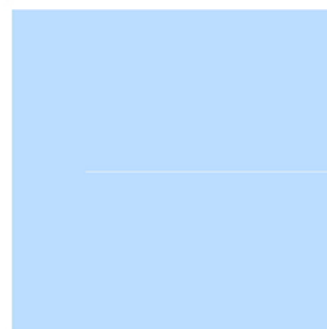
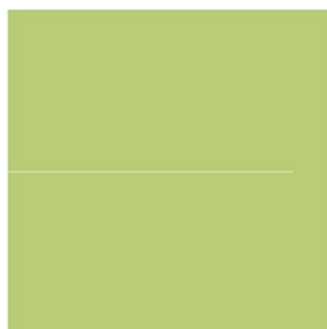
ISG Hauptstraße e. V.

Maßnahmen- und Finanzierungskonzept für eine ISG
Immobilien- und Standortgemeinschaft in der Bergisch
Gladbacher Stadtmitte im Zeitraum 2018 bis 2022



Dipl.-Volksw. Angelina Sobotta

Köln, November 2017



**Geschäftsführende
Gesellschafter:**

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stadt- und Regionalplanerin SRL
Dipl.-Ing. Dominik Geyer
Stadtplaner AK NW, Bauassessor
Stadt- und Regionalplaner SRL

Gesellschafter/Seniorpartner:
Dr. Paul G. Jansen

**Stadt- und Regionalplanung
Dr. Jansen GmbH**

Neumarkt 49
50667 Köln

Fon 0221 94072-0
Fax 0221 94072-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de
www.stadtplanung-dr-jansen.de



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Zielsetzung	1
2	Gebietsabgrenzung und Geltungsdauer	2
2.1	Abgrenzung des ISG-Gebiets	2
2.2	Geltungsdauer	2
3	Maßnahmen-/Ausgabenkonzept	3
3.1	Aufwertung der Fußgängerzone durch Lichtinszenierung	3
3.1.1	Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung	3
3.1.2	Entwicklung eines Beleuchtungskonzepts	3
3.1.3	Schwerpunktmaßnahme: Gestaltung der Auftaktpunkte	4
3.1.4	Schwerpunktmaßnahme: Architektur-/Fassadenbeleuchtung	4
3.1.5	Weitere Schwerpunktmaßnahmen oder Ergänzung sonstiger Beleuchtungsmaßnahmen	5
3.2	Verbesserte Vermarktung des Standorts Stadtmitte	5
3.2.1	Unterstützung von Aktivitäten der IG Stadtmitte e. V.	5
3.2.2	Ergänzung der Marketingkonzeption, Entwicklung eines Claims	6
3.2.3	Kooperationswerbung	6
3.2.4	Präsenz vor Ort	6
3.2.5	Online-Aktivität, soziale Netzwerke, Presse	6
3.3	Dienstleistungen/Verwaltung der ISG	7
3.3.1	Maßnahmen im Bereich Sauberkeit	7
3.3.2	Organisatorische Unterstützung des Vereinsvorstands	7
3.3.3	Städtische Kostenpauschale	7
4	Finanzierungs-/Einnahmenkonzept	8

In dem nachfolgenden Text verwenden wir eine geschlechtsneutrale Sprache. Bei der konkreten Ansprache von Personen werden sowohl die weiblichen als auch die männlichen Personen genannt, z. B. „Bewohnerinnen und Bewohner“. Sollte aus Versehen oder aus Gründen der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen nur die männliche Form, z. B. „Akteure“ gewählt sein, meinen wir aber immer auch die weiblichen Personen, nämlich die Akteurinnen. Selbstverständlich sind für uns immer Männer und Frauen gleichzeitig, gleichgestellt und chancengleich angesprochen.

Dieses Gutachten unterliegt dem Urheberrecht. Vervielfältigungen, Weitergabe oder Veröffentlichung des Gutachtens in Teilen oder als Ganzes sind nur nach vorheriger Genehmigung und unter Angabe der Quelle erlaubt, soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist.



1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Bergisch Gladbacher Stadtmitte hat sich in den vergangenen zehn Jahren positiv entwickelt. Mit der Ansiedlung von RheinBergPassage und RheinBergGalerie wurden neue Impulse für das Handels- und Dienstleistungsangebot gesetzt, und im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen der Regionale 2010 konnten auch die städtebaulichen Rahmenbedingungen attraktiviert werden.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2006 engagiert sich die ISG Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e. V. als Vertreterin der Immobilieneigentümer und Erbbauberechtigten in der Stadtmitte für die Entwicklung und Vermarktung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte. Die Vorstandsmitglieder der ISG haben sich an den Planungsverfahren im Rahmen der Regionale 2010 beteiligt und die Wünsche und Vorstellungen der Immobilieneigentümer und Erbbauberechtigten zur Umgestaltung in den Diskussionsprozess eingebracht. Parallel dazu hat die ISG Hauptstraße e. V. im Rahmen ihrer Vereinsaktivitäten eigene Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu zählten Begrünungsmaßnahmen und eine künstlerische Gestaltung der Schaltkästen, aber auch der Einsatz eines Straßenhausmeisters und die Einführung einer zusätzlichen Sonntagsreinigung. Mit dem Antrag auf Einrichtung einer gesetzlichen ISG nach dem ISGG NRW 2008 wurde im Herbst 2011 ein weiteres Maßnahmenpaket in Angriff genommen und nach Erlass der Satzung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 3. Mai 2012 bis Ende 2017 systematisch umgesetzt. So konnte die Gestaltung und Möblierung der Fußgängerzone qualitätsvoller erfolgen als es das begrenzte Budget der Stadt Bergisch Gladbach erlaubt hätte; auch die festliche Einweihung der Fußgängerzone wurde begleitet. Die vorweihnachtliche Stimmung im Haupteinkaufsbereich wurde durch die Anschaffung einer neuen Weihnachtsbeleuchtung unterstützt, die der IG Stadtmitte e. V. als Interessengemeinschaft der Gewerbetreibenden übergeben wurde und die seitdem von der IG betrieben wird. Mit einer Plakatkampagne in Bergisch Gladbach und angrenzenden Kommunen wurden die wichtigsten Besuchsmotive der Bergisch Gladbacher Stadtmitte (Einzelhandel, Wochenmarkt, Gastronomie, Kulturangebot) gezielt vermarktet.

Mit diesen umfassenden Aufwertungs- und Vermarktungsaktivitäten konnte den Entwicklungen in konkurrierenden Einzelhandelslagen, insbesondere in Köln und Leverkusen, offensiv begegnet werden. Davon profitierten nicht nur die Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe, sondern auch die Immobilieneigentümer und Erbbauberechtigten.

Bereits im Jahr 2012 erkannten viele der Immobilieneigentümer und Erbbauberechtigten die Vorteile des gemeinsamen Vorgehens; nur wenige machten von ihrer Möglichkeit Gebrauch, sich gegen den Erlass der Satzung auszusprechen.

Die Aktivitäten sollen nun durch Antrag und Erlass einer neuen Satzung in den Jahren 2018 bis 2022 weitergeführt werden. Das Maßnahmenpaket weist wiederum zwei Schwerpunkte auf:

- Mit einer gezielten Illuminierung sollen bedeutsame Standorte und Gebäude inszeniert werden. Die Vorschläge hierzu ergeben sich aus einem Beleuchtungskonzept für die gesamte Stadtmitte.
- Gemeinsame Marketingaktivitäten mit mitwirkungsbereiten Gewerbetreibenden sollen die Zugehörigkeit und damit auch das vielfältige Angebot der Stadtmitte demonstrieren, aber auch zu Besuchen von Wochenmarkt und Veranstaltungen einladen. Dabei werden auch die Vertriebswege der neuen Medien eingebunden.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, weitere Beiträge zur Stärkung und Aufwertung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte zu leisten.

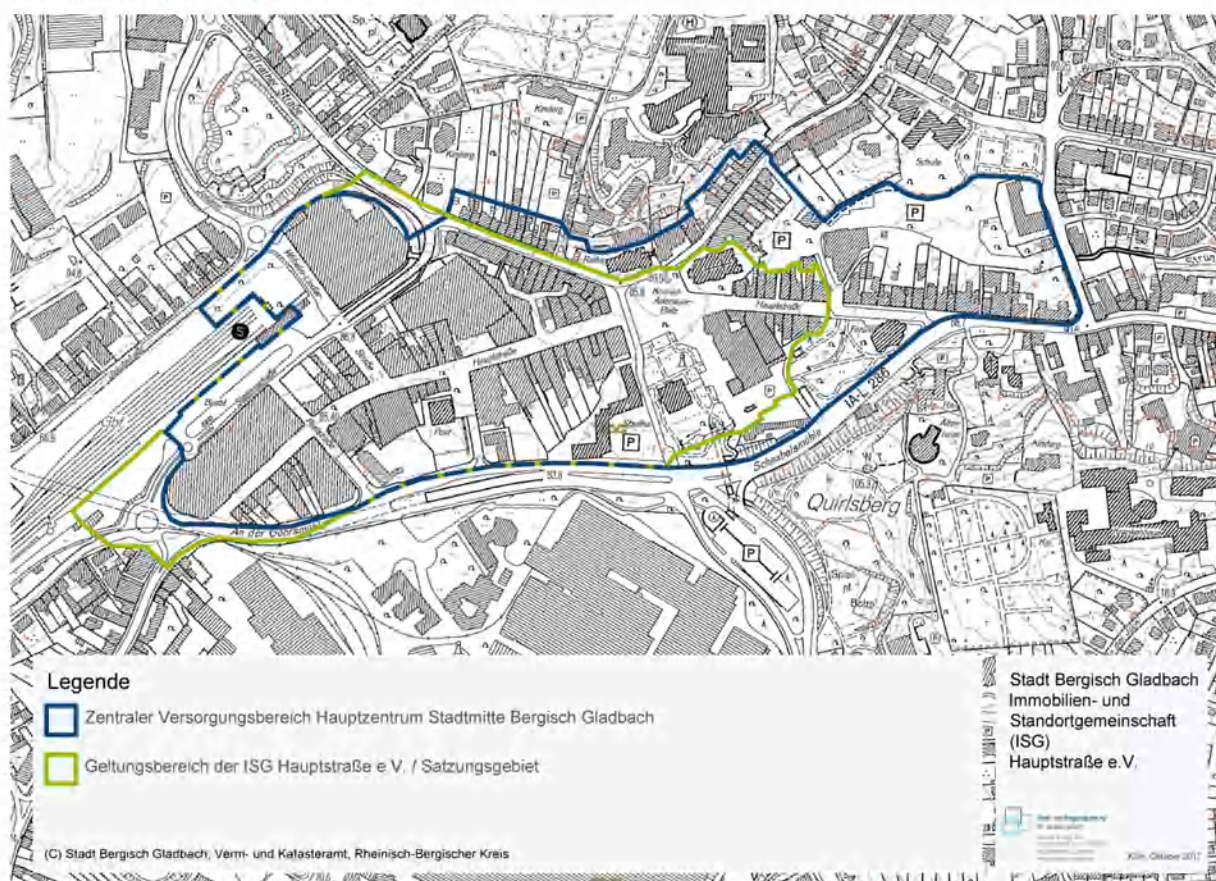
2 Gebietsabgrenzung und Geltungsdauer

2.1 Abgrenzung des ISG-Gebiets

Das Gebiet, für das die Satzung erlassen werden soll, ist identisch mit dem Vereinsgebiet der ISG Hauptstraße e. V. Es wird im Westen durch die Einmündung An der Gohrsmühle/Stationsstraße und im Süden durch den Verlauf An der Gohrsmühle/Schnabelsmühle bis auf Höhe der Villa Zanders und des Bergischen Löwen begrenzt; hier orientiert sich die Grenzziehung an den südlichen Gebäudekanten der zur oberen Hauptstraße ausgerichteten Gebäude. Auf Höhe der heutigen Einmündung der

Zufahrt zum Parkplatz Buchmühle findet sich die östliche Grenze. Im Norden orientiert sich die Grenzziehung an den Gebäuden entlang der östlichen Hauptstraße bis hin zum Rathaus. Von den Gebäuden entlang der Paffrather Straße zählen zum Geltungsbereich diejenigen, die einen Geschäftsausgang zum Konrad-Adenauer-Platz und zur Paffrather Straße bis zur Einmündung der Doktor-Robert-Koch-Straße aufweisen; des Weiteren umfasst er die Immobilien mit Ausgang zur Grünen Ladenstraße, die RheinBergPassage mit Anbindung an den S-Bahnhof und die südöstlich der Stationsstraße liegenden Immobilien. Die exakte räumliche Abgrenzung des Gebiets ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen.

Räumliche Abgrenzung des ISG-Gebiets



Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Vermessungs- und Katasteramt, Darstellung: Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH

Das abgegrenzte Gebiet bildet räumlich den wirtschaftlichen Kern der Bergisch Gladbacher Stadtmitte im Bereich Einzelhandel und Dienstleistungen ab. Hier findet sich eine weitgehend homogene Nutzungsstruktur mit Einzelhandelsnutzungen im Erdgeschoss und Dienstleistungs- oder Wohnnutzun-

gen in den Obergeschossen. Die leistungsstarken Agglomerationsstandorte nutzen auch Obergeschosse und teilweise die Untergeschosse für Einzelhandel. Die Grenzziehung orientiert sich eng am vorhandenen Geschäftsbesatz. Bei den Immobilien wurden jeweils vollständige, räumlich zusammen-



hängende wirtschaftliche Einheiten berücksichtigt. Der im Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach aus dem Jahr 2015 abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich Hauptzentrum Stadtmitte ist in nördlicher, östlicher und südöstlicher Richtung weiter gefasst. Diese Lagen, insbesondere die nordöstlich des Konrad-Adenauer-Platzes und östlich der Einmündung Buchmühlenstraße befindlichen Bereiche, erreichen jedoch wesentlich geringere Publikumsfrequenzen und damit eine andere Wertigkeit der Immobilien, so dass auf ihre Einbindung verzichtet wird.

Für die im abgegrenzten Gebiet gelegenen Immobilien hingegen ist zu erwarten, dass alle Immobilieneigentümer und Erbbauberechtigten von den geplanten Maßnahmen gleichermaßen profitieren werden.

2.2 Geltungsdauer

Die Laufzeit für die ISG Immobilien- und Standortgemeinschaft in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte wird mit dem Start im Jahr 2018 und dem Ende im Jahr 2022 fünf Jahre betragen. Mit dieser Laufzeit wird die laut ISG-Gesetz mögliche maximale Dauer ausgenutzt. Die Erfahrungen aus der ersten Laufzeit der ISG in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Maßnahmen sorgfältig vorzubereiten und auch in der Umsetzung die vorhandenen personellen Kapazitäten zu berücksichtigen.



3 Maßnahmen-/Ausgabenkonzept

Die vorgesehenen Maßnahmen wurden in einem intensiven Diskussionsprozess innerhalb der ISG Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e. V. festgelegt. Details wurden mit den Kooperationspartnern bei der Umsetzung der Maßnahmen, insbesondere mit der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach und der IG Bergisch Gladbach Stadtmitte e. V., abgestimmt. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen und Hinweise zur geplanten Umsetzung sind den folgenden Kurzbeschreibungen zu entnehmen.

Selbstverständlich können sich Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und Dritte im Satzungsgebiet und in angrenzenden Bereichen an der Konzeption und Umsetzung gleichermaßen beteiligen wie an der Finanzierung ggf. ergänzender Aktivitäten.

3.1 Aufwertung der Fußgängerzone durch Lichtinszenierung

3.1.1 Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung

In der Laufzeit der ersten ISG-Satzung von 2012 bis 2017 wurde die aus dem Jahr 1982 stammende Weihnachtsbeleuchtung durch neue Überspannungsgirlanden mit Kugeln und Sternen ersetzt.

Mit einer Anpassung an den Gestaltungsduktus der Fußgängerzone sollte Einheitlichkeit erreicht und die Akzeptanz der neuen modernen Gestaltung der Stadtmitte durch eine emotional ansprechende Lichtinszenierung in der Vorweihnachtszeit unterstützt werden. Gleichzeitig konnte mit der Erneuerung eine energiesparende Technik eingesetzt werden, die sich entlastend auf die Betriebskosten in den Folgejahren auswirkt. Die neue Weihnachtsbeleuchtung wurde nach ihrem Erwerb der IG Bergisch Gladbach Stadtmitte e. V. übergeben, die seitdem für die Montage sowie die Erneuerung der Leuchtmittel und sonstige Reparaturen verantwortlich ist.

Die neue Weihnachtsbeleuchtung hängt in der Hauptstraße vom Driescher Kreisel bis zur Einmündung Buchmühlenstraße sowie in der Poststraße, Johann-Wilhelm-Lindlar-Straße und Am Alten Pastorat. Geplant sind nun Ergänzungen weiterer Lichterketten Am Alten Pastorat und entlang der Haupt-

straße zwischen den Einmündungen Buchmühlenstraße und Schnabelsmühle. Die Verdichtung der Lichterketten Am Alten Pastorat soll die Einbindung dieses Bereichs verbessern; die neuen Lichterketten im östlichen Hauptgeschäftsbereich sollen die Außenwirkung für die aus dem Osten des Stadtgebiets anfahrenden Besucher der Stadtmitte stärken.

Auch die Anschaffung der ergänzenden Lichterketten lässt sich nicht durch die IG Stadtmitte e. V. oder Sponsoren finanzieren. Es ist daher geplant, für den Erwerb der ergänzenden Weihnachtsbeleuchtung einen Betrag von 11.000 EUR im Jahr 2018 einzusetzen. Der Betrag wird der ISG Bergisch Gladbach e. V. zur Verfügung gestellt, welche die Anschaffung übernimmt und dann wiederum der IG Stadtmitte zur weiteren Verwendung übergibt. Montage, Reparaturen und Austausch der Leuchtmittel werden im Anschluss von der IG Stadtmitte e. V. übernommen.

3.1.2 Entwicklung eines Beleuchtungskonzepts

Die veränderte Gestaltung der Bergisch Gladbacher Stadtmitte gründet sich auf die Umsetzung der Ergebnisse eines städtebaulichen und freiraumplanerischen Wettbewerbs. Sie steht mit neutralen Bodenbelägen und zurückhaltender Möblierung und Begrünung in Kontrast zu Kopfsteinpflaster und einer bunten Mischung von Möblierungselementen, die trotz ihres in die Jahre gekommenen Erscheinungsbilds zuvor eine Art heimeliger Atmosphäre vermittelten. Viele Bürgerinnen und Bürger empfinden das neue Bild als eher „clean“ und „monoton“. Dieses Defizit soll nun durch eine die funktionale Straßenbeleuchtung ergänzende Illuminierung abgebaut werden. Die einzelnen Beleuchtungsmaßnahmen sollen dabei aufeinander abgestimmt werden, um zu vermeiden, dass punktuelle Inszenierungen unterschiedliche Stimmungen erzeugen oder sich nicht in die Übersichtlichkeit und Modernität des neuen Gestaltungsduktus einfügen.

Ein Fachbüro soll daher ein Beleuchtungskonzept erarbeiten, das Aussagen zur Gliederung des Raums in der Stadtmitte und der Gestaltung der Auftaktepunkte/Zugänge trifft sowie Ideenskizzen zu Architektur- und Objektbeleuchtung, Schaufenster- und Werbelicht und zum temporären Licht, z. B. bei Events, vorlegt.

Das Konzept wird auf einer Bestandsaufnahme der aktuellen Situation basieren, in die auch Vertreter der ISG Hauptstraße e. V. und der Stadt Bergisch Gladbach eingebunden sind. Darüber hinaus werden konzeptionelle Aussagen und Ideenskizzen in diesem Teilnehmerkreis beraten. Vorgesehen ist zudem eine Abstimmung mit dem Gestaltungsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach, bevor das Konzept durch die politischen Gremien der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen wird.

Das Konzept soll unterschiedlichen Handlungs- und Entscheidungsträgern Empfehlungen für gemeinsame, aber auch individuelle Beleuchtungsmaßnahmen und ergänzende gestalterische Anpassungen geben. Damit erleichtert es auch Akteuren, die nicht zu den Immobilieneigentümern und Erbbauberechtigten im Geltungsbereich der Satzung liegen, mit eigenen Maßnahmen zu einer umfassenden Umsetzung der Beleuchtungsstrategie beizutragen.

Für das Beleuchtungskonzept sind 10.500 EUR vorgesehen. Um nach Erlass der Satzung für das ISG-Gebiet und Erhebung der Abgaben für 2018 möglichst schnell in die Umsetzung erster Beleuchtungsmaßnahmen starten zu können, hat die ISG Hauptstraße e. V. nach einer Ausschreibung das Büro Irs licht|raum|stadt planung GmbH im Oktober 2017 beauftragt, das Konzept zu erstellen und den Betrag in Höhe von 10.500 EUR vorfinanziert. Der Betrag soll somit durch die Abgaben finanziert und der ISG Hauptstraße e. V. zurückerstattet werden.

3.1.3 Schwerpunktmaßnahme: Gestaltung der Auftaktpunkte

Wie viele andere Fußgängerzonen leidet auch die Bergisch Gladbacher an dem Manko, dass die Aufmerksamkeit der Insassen der vorbeifahrenden Pkw und öffentlichen Verkehrsmittel nicht auf die Fußgängerbereiche gelenkt wird. Damit bleibt eine Möglichkeit zur regelmäßigen Werbung ungenutzt. Das Beleuchtungskonzept wird sich mit diesem Thema beschäftigen. Um auf die Eingänge zur Fußgängerzone hinzuweisen, sollen künftig an noch auszuwählenden Punkten Lichtinszenierungen platziert werden. Noch offen ist, ob dies an den beiden östlichen und westlichen Eingängen zur unteren

und oberen Hauptstraße erfolgt oder andere Auftaktpunkte alternativ oder ergänzend zu berücksichtigen sind, z. B. am Konrad-Adenauer-Platz.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen sind in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 50.000 EUR vorgesehen. Die zeitliche Zuordnung geht davon aus, dass zunächst weitere Planungsleistungen und die Abstimmung mit der Stadtverwaltung erforderlich sind, bevor die Installation erfolgen kann. Im Rahmen der Umsetzung ist auch zu klären, wer nach der Umsetzung für die Instandhaltung verantwortlich ist.

3.1.4 Schwerpunktmaßnahme: Architektur-/ Fassadenbeleuchtung

Einige Gebäude und Fassaden in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte werden bereits in den Abendstunden beleuchtet. Hierbei handelt es sich allerdings um punktuelle Einzelmaßnahmen, die weder aufeinander abgestimmt sind, noch zeitgemäßen künstlerischen Perspektiven genügen. Angestrebt wird daher eine Beleuchtung, die alle Dimensionen berücksichtigt und dazu beiträgt, in der Dunkelheit eine den Tagesstunden vergleichbare Wahrnehmung der Gebäude und Fassaden zu ermöglichen oder – im Gegenteil – das Licht als Gestaltungsmittel einsetzt, um eine andere Wirkung zu erzielen. So lassen sich mit einem vom Tagbild abweichenden Nachtbild im Extrem andere Stadtbilder erzeugen.

Noch offen ist, welche Philosophie mit dem neuen Lichtkonzept für die Gestaltung der Stadtmitte speziell in puncto Architektur- und Fassadenbeleuchtung verfolgt wird. In jedem Fall ist mit dem übergeordneten Beleuchtungskonzept sichergestellt, dass die Beleuchtungsvorschläge für einzelne Gebäude und Fassaden einheitlichen Vorgaben folgen und mit den übrigen Beleuchtungsmaßnahmen abgestimmt sind.

Die Beleuchtung privater wie öffentlicher Gebäude und Fassaden in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte kann nur mit dem Einverständnis des jeweiligen Immobilieneigentümers erfolgen. Zudem gehen die Planungen der ISG Hauptstraße e. V. als Initiator dieser Maßnahme davon aus, dass primär Immobilieneigentümer unterstützt werden, die auch eigene finanzielle Mittel für die Beleuchtung ihrer Objekte einzusetzen bereit sind. Es ist daher im Verlaufe der

Umsetzung in Abhängigkeit von den konzeptionellen Vorschlägen der externen Lichtplaner und der Mitwirkungsbereitschaft der Immobilieneigentümer im Satzungsgebiet zu klären,

- welche konkreten Teilleistungen für die Anschaffung der Architektur-/Fassadenbeleuchtungen vom ISG-Budget übernommen werden (z. B. Teile der Planungskosten, Teile der Anschaffungskosten) und
- wie viele Immobilieneigentümer bzw. Immobilien

gefördert werden sollen und können.

In jedem Fall ist im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahme sicherzustellen, dass Verantwortung und Folgeaufwand jeder einzelnen Beleuchtungsmaßnahme vor der Inbetriebnahme gesichert sind.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts ist noch offen, welche Gebäude und Fassaden mit den im Budget eingesetzten Mitteln von insgesamt 100.000 EUR unterstützt werden können. Auch diese Maßnahme basiert auf dem im Jahr 2018 zu erarbeitenden und abzustimmenden Beleuchtungskonzept. Vorgesehen ist die Umsetzung über die Jahre 2019 bis 2022. Dabei wird erwartet, dass wiederum Planungsleistungen für jede Einzelmaßnahme anfallen. Zudem ist davon auszugehen, dass zunächst nur einzelne Gebäude oder Fassaden einbezogen werden können und die Mitwirkungsbereitschaft der Immobilieneigentümer mit den beispielhaften Umsetzungen erhöht werden kann. Daher sind die für die Umsetzung dieser Maßnahme angesetzten Beträge für die Jahre 2019 und 2020 mit jeweils 20.000 EUR angesetzt und sollen in den Jahren 2021 und 2022 auf jeweils 30.000 EUR erhöht werden.

3.1.5 Weitere Schwerpunktmaßnahmen oder Ergänzung sonstiger Beleuchtungsmaßnahmen

Noch offen ist, ob und ggf. welche weiteren Beleuchtungsmaßnahmen im Zuge der Laufzeit der ISG-Satzung umgesetzt werden können.

Erste Vorschläge zu diesen Beleuchtungsmaßnahmen werden sich aus dem Beleuchtungskonzept ergeben. Dies können beispielsweise sein

- Inszenierungen der Bäume, z. B. über Bodenstrahler,
- Illuminierungen zur Unterstützung der Wegebeziehungen (z. B. die Verbindung über den Konrad-Adenauer-Platz).

Für die sonstigen Beleuchtungsmaßnahmen wird daher ein Betrag von 65.500 EUR angesetzt und für die Umsetzung in den Jahren 2020 bis 2022 vorgesehen. Angesetzt wird für das Jahr 2020 ein Betrag von 19.000 EUR, der im Jahr 2021 auf 22.500 EUR und im Jahr 2022 auf 24.000 EUR erhöht wird. Im Jahr 2020 dürfte dabei absehbar sein, mit welchem Erfolg und welcher Mitwirkungsbereitschaft die beiden Schwerpunktthemen „Gestaltung der Aufnahmepunkte“ und „Architektur-/Fassadenbeleuchtung“ umgesetzt werden konnten. Je nach inhaltlicher Ausrichtung sollte in der zweiten Hälfte der ISG-Laufzeit somit die Möglichkeit bestehen, entweder neue Beleuchtungsthemen zu verfolgen oder diesen Budgetposten für die Ausweitung der beiden Schwerpunktthemen einzusetzen.

Selbstverständlich sind auch für neue Arbeitsfelder der Illuminierung wiederum Fragen von Kofinanzierung, Haftung und Folgekosten im Vorfeld der Umsetzung zu regeln.

3.2 Verbesserte Vermarktung des Standorts Stadtmitte

3.2.1 Unterstützung von Aktivitäten der IG Stadtmitte e. V.

Im Zuge der zunehmenden Ansiedlung von Filialisten und der rückläufigen Entwicklung im inhabergeführten Einzelhandel sinkt die Zahl der Mitglieder der IG Stadtmitte e. V., da sich Filialisten nur selten standortbezogenen Interessenorganisationen anschließen. Damit reduziert sich auch die finanzielle Grundlage für gemeinsame Aktivitäten, wie z. B. Werbung, Veranstaltungen, Weihnachtsbeleuchtung. Bereits in der Laufzeit der letzten ISG-Satzung wurde daher die Anschaffung der Weihnachtsbeleuchtung durch die ISG Hauptstraße e. V. initiiert.

Auch in der nächsten ISG-Laufzeit ist daher vorgesehen, ausgewählte Aktivitäten der IG Stadtmitte e. V. zu unterstützen. Dies können von der IG organisierte Events sein, wie z. B. Stadtfest, Frühlingsfest oder Martinsmarkt, aber auch ein Zuschuss zur



Montage der Weihnachtsbeleuchtung oder zur Anschaffung von Leuchtmitteln ist denkbar. Hierdurch soll deutlich werden, dass die organisierte Eigentümerschaft ein großes Interesse am Erhalt und der finanziellen Entlastung der inhabergeführten Mitgliedsbetriebe in ihrem Zusammenschluss, der IG Stadtmitte e. V., hat. Eingeplant ist hierfür ein Budget von 40.000 EUR; der Betrag wird gleichmäßig verteilt auf die Jahre der ISG-Laufzeit, sodass der IG Stadtmitte e. V. jährlich zusätzliche 8.000 EUR zur Verfügung stehen werden.

3.2.2 Ergänzung der Marketingkonzeption, Entwicklung eines Claims

In der Laufzeit der ersten ISG in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte wurde eine Plakatkampagne durchgeführt, die ausgewählte Leistungsangebote der Bergisch Gladbacher Stadtmitte in den Vordergrund rückte. Zu den Motiven zählten Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt, Handel und Gastronomie.

Nach dieser eher „produktorientierten“ Phase der Außendarstellung ist nun vorgesehen, neue „Botschaften“ in den Mittelpunkt der Kommunikationsstrategie zu rücken. Geplant ist daher die Entwicklung einer Positionierung, welche die emotionale Anbindung an die Bergisch Gladbacher Stadtmitte als Ziel verfolgt. Hierzu soll ein neuer Claim („Werbeslogan“) entwickelt und verbreitet werden, unterstützt durch Materialien, Aktionen und den gezielten Einsatz von Kommunikationsmitteln.

Konzeption und Claim sind dabei kurzfristig zu erarbeiten. Im Rahmen einer Ausschreibung ist bereits eine Agentur für diese Aufgabe ausgewählt worden. Das Budget für diese Leistung liegt bei 18.000 EUR und soll im Jahr 2018 für die Beauftragung eingesetzt werden. Auftraggeber wird die ISG Hauptstraße e. V. sein, die auch die inhaltliche und zeitliche Abwicklung in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach koordiniert.

3.2.3 Kooperationswerbung

Der neue Claim für die Bergisch Gladbacher Stadtmitte soll durch zahlreiche Werbepartner im Zuge einer Kooperationswerbung in die Öffentlichkeit getragen werden.

Hierzu sind Materialien, wie z. B. Plakate, Aufkleber und Werbegeschenke („Give-aways“), vorgesehen. Dieses Material wird durch die Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe, städtische Einrichtungen, Verkehrsbetriebe etc. verwendet bzw. an die Bevölkerung verteilt, sodass auch die Beziehung zwischen den Kooperationspartnern und ihren Kunden, Gästen und Bürgern gestärkt wird.

Im Budget sind für Materialien zur Kooperationswerbung 60.000 EUR eingeplant. Dabei werden in den ersten drei Jahren jährliche Beträge von 10.000 bis zu 12.000 EUR angesetzt und für die Jahre 2021 und 2022 jeweils 14.000 EUR.

Als Auftraggeberin koordiniert die ISG Hauptstraße e. V. die Umsetzung dieses Budgetpostens.

3.2.4 Präsenz vor Ort

Des Weiteren ist geplant, die emotionale Anbindung der Bürger durch Präsenz und Aktionen vor Ort zu stärken. Dies kann beispielsweise durch Stände auf dem Wochenmarkt oder auf Stadtfesten erfolgen, an denen Vertreter der ISG Werbung für den Standort Stadtmitte machen und mit der Bürgerschaft diskutieren. Über Promotion-Teams oder Inszenierungen, wie z. B. einen Foto-Bulli, können dabei auch neue Erlebnisqualitäten und Foto-Motive angeboten werden. Im Idealfall veranlassen diese Erfahrungen ihre Nutzer, die Erlebnisse weiterzugeben und somit als Multiplikatoren für die Stadtmitte zu fungieren.

Das Budget sieht für diese Aktivitäten eine Gesamtsumme von 60.000 EUR vor, die sich gleichmäßig auf die fünf Jahre der Laufzeit der Satzung verteilt.

Als Auftraggeberin koordiniert die ISG Hauptstraße e. V. die Umsetzung dieses Budgetpostens.

3.2.5 Online-Aktivität, soziale Netzwerke, Presse

Bislang vernachlässigt in den Marketingaktivitäten für die Bergisch Gladbacher Stadtmitte wurden die neuen Medien und damit auch die Ansprache der jüngeren Zielgruppen. Auch an diesem Punkt sollen die ergänzenden Marketingaktivitäten ansetzen, die künftig aus dem ISG-Budget finanziert werden. Geplant sind die verstärkte Online-Präsenz und die Pflege von Accounts in den sozialen Netzwerken. Parallel sind auch, allerdings nachgeordnet, die übrigen Medien wie Presse zu bedienen.



Eine aktive Online-Präsenz setzt regelmäßige Aktualisierungen mit neuen Informationen voraus, sodass ein hoher Zeitaufwand entsteht. Im ISG-Budget sind daher über den gesamten Zeitablauf gleichmäßig verteilte monatliche Aufwände veranschlagt, die sich pro Jahr auf 18.000 EUR belaufen und über die gesamte Laufzeit der ISG ein Budget von 90.000 EUR beanspruchen. Als Auftraggeberin koordiniert die ISG Hauptstraße e. V. die Umsetzung dieses Budgetpostens.

3.3 Dienstleistungen/Verwaltung der ISG

3.3.1 Maßnahmen im Bereich Sauberkeit

Bereits in der Vergangenheit hat die ISG Hauptstraße e. V. Aufgaben im Bereich Sauberkeit übernommen, indem beispielsweise eine zusätzliche Sonntagsreinigung oder ein Straßenhausmeister finanziert wurden. Hierbei handelte es sich um Leistungen, die die städtischen Maßnahmen ergänzten und nicht ersetzen.

Auch in den nächsten Jahren könnte es von Bedeutung sein, in diesem Handlungsfeld zusätzliche und die städtische Reinigung sinnvoll ergänzende Maßnahmen aus dem ISG-Budget zu finanzieren. Noch offen ist jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, wie diese Maßnahme ausgestaltet werden kann. In jedem Fall sollte es eine Maßnahme sein, die über einen längeren Zeitraum umgesetzt wird und sichtbare Verbesserungen der Sauberkeit im Straßenbild erreicht.

Vorgesehen für diese Maßnahme ist über die gesamte Laufzeit ein Betrag von 7.150 EUR, von dem jährlich 1.430 EUR abgerufen werden.

3.3.2 Organisatorische Unterstützung des Vereinsvorstands

Für die Initiierung auch des zweiten ISG-Verfahrens in der Bergisch Gladbacher Stadtmitte ist wiederum die ISG Hauptstraße e. V. verantwortlich. Damit setzt sich dieser Verein seit seiner Gründung im Jahr 2006 konsequent für die Interessen der Immobilieneigentümer und Erbbauberechtigten der Stadtmitte ein und plant dies auch bei der Umsetzung der Maßnahmen fortzusetzen.

Die im Ehrenamt tätigen Vorstandmitglieder der ISG Hauptstraße e. V. wurden bei der Vorbereitung des Satzungsverfahrens durch Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, unterstützt. Das Büro übernahm organisatorische Aufgaben und fachliche Prüfungen mit einem Erfahrungshintergrund aus einer mehr als 30 Jahre andauernden Beratungstätigkeit im Bereich der Stadt- und Regionalentwicklung. Die Leistungen hat die ISG Hauptstraße e. V. in den Jahren 2017 und 2018 mit einem Betrag von 16.500 EUR vorfinanziert. Dieser Betrag soll im Rahmen des ISG-Verfahrens finanziert und in den Jahren 2018 und 2019 der ISG Hauptstraße e. V. mit Zahlungen von zunächst 11.500 EUR, dann 5.000 EUR, zurückerstattet werden.

3.3.3 Städtische Kostenpauschale

Die städtische Kostenpauschale für die Einrichtung und Verwaltung kann nach dem ISGG NRW mit maximal 3 % des Gesamtvolumens angesetzt werden. Die Stadt Bergisch Gladbach plant, wie auch im vorangegangenen Verfahren, den Höchstsatz einzufordern. Vorgesehen ist daher, mit einem jährlichen Betrag von 3.270 EUR insgesamt 16.350 EUR für die städtische Kostenpauschale zu verwenden.

4 Finanzierungs-/Einnahmenkonzept

Die Gesamtkosten für die beschriebenen Maßnahmen werden für den Zeitraum von fünf Jahren mit 545.000 EUR veranschlagt. Die durchschnittlichen Kosten pro Jahr verändern sich während der Laufzeit, da einzelne Umsetzungsschritte konzeptionelle Vorleistungen erfordern. Dazu zählen das Beleuchtungskonzept und die Entwicklung der Marketing-Konzeption mit dem Claim. Bei anderen Maßnahmen, wie z. B. der Architektur- und Fassadenilluminiierung, ist davon auszugehen, dass die Umsetzung zunächst mit wenigen Immobilieneigentümern starten kann und sich nach den ersten erfolgreichen Installierungen weitere mitwirkungsbereite Immobilieneigentümer finden.

Zur Erstellung des Finanzierungskonzepts wurden Angebote eingeholt, welche die Grundlagen der Aufteilung bilden. Damit sind realistische Beträge angesetzt. Gleichwohl kann ein auf den Zeitraum von fünf Jahren ausgelegtes Maßnahmenkonzept inhaltlich vorab nicht vollständig festgelegt werden. Sowohl auf Einnahmen- wie auf Ausgabenseite sind Veränderungen möglich, die derzeit nicht eingeschätzt werden können. Um flexibel auf diese veränderten Bedingungen eingehen zu können, sehen wir vor, die dargestellten Ausgabenpositionen um maximal 20 % der Summe verändern zu können. Mehrkosten einzelner Maßnahmen können zudem zu einer Kürzung der Leistungsbreite führen.

Durch das ISG-Gesetz NRW ist jedoch sichergestellt, dass das ausgewiesene Budget die Maximalkosten darstellt. Damit liegen den Abgabepflichtigen zum

Zeitpunkt ihrer Entscheidung transparente Informationen über die eigene finanzielle Belastung und die zu erwartenden Maßnahmen bzw. eigene Vorteile aus den Maßnahmen vor.

Zur Finanzierung der Maßnahmen ist ein Investitionsbeitrag als verbindliche Abgabe aller Immobilieneigentümer und Erbbauberechtigten des ISG-Bereichs nach § 4 des ISG-Gesetzes NRW vorgesehen. Die Höhe bemisst sich nach dem Einheitswert der Immobilien. Im geplanten ISG-Verfahren wird der gesetzlich mögliche Maximalbeitrag von 10 % des Einheitswerts in fünf Jahren nicht ausgeschöpft. Vielmehr wird für diesen Zeitraum in Bergisch Gladbach die Höhe von insgesamt 1,5 % des Einheitswerts angesetzt, dies entspricht 0,3 % des Einheitswerts pro Jahr. Diese Umlage ist somit in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten.

Die Stadt Bergisch Gladbach berechnet den individuellen Betrag und erhebt die Abgaben. Diese Mittel werden dann jährlich der ISG Hauptstraße e. V. übertragen. Sollten sich Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige oder Dritte aus diesem Gebiet an der Finanzierung beteiligen wollen, so sind entweder fehlende Beträge der Gesamtplanung auszugleichen oder ergänzende Aktivitäten zu konzipieren.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wird gemäß den Vorgaben des ISG-Gesetzes jährlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach nachgewiesen. Nicht verwendete Mittel werden nach Ablauf der Laufzeit gemäß ISGG an die Stadt Bergisch Gladbach übertragen, die diese wiederum an die Veranlagten zurückzahlt.



Finanzierungskonzept für die Maßnahmen der ISG

Maßnahmenbereich	Ausgaben in EUR					Gesamt
	2018	2019	2020	2021	2022	
Aufwertung der Fußgängerzone durch Lichtinszenierung, davon	21.500	45.000	64.000	52.500	54.000	237.000
- Erweiterung der Weihnachtsbeleuchtung	11.000	-	-	-	-	11.000
- Erarbeitung eines Beleuchtungskonzepts	10.500	-	-	-	-	10.500
- Schwerpunkt: Auftaktpunkte	-	25.000	25.000	-	-	50.000
- Schwerpunkt: Architektur/Fassade	-	20.000	20.000	30.000	30.000	100.000
- Vertiefung Schwerpunkt oder sonstige Beleuchtungsmaßnahmen	-	-	19.000	22.500	24.000	65.500
Marketing, davon	66.000	50.000	48.000	52.000	52.000	268.000
- Unterstützung von Events der IG Stadtmitte e. V.	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	40.000
- Entwicklung/Ergänzung des Marketingkonzepts	18.000	-	-	-	-	18.000
- Kooperationswerbung	10.000	12.000	10.000	14.000	14.000	60.000
- Präsenz vor Ort	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	60.000
- Online-Aktivitäten/Presse	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	90.000
Dienstleistungen/Verwaltung, davon	16.200	9.700	4.700	4.700	4.700	40.000
- Maßnahmen im Bereich Sauberkeit	1.430	1.430	1.430	1.430	1.430	7.150
- Organisatorische Unterstützung Vereinsvorstand	11.500	5.000	-	-	-	16.500
- Städtische Kostenpauschale	3.270	3.270	3.270	3.270	3.270	16.350
Gesamt	103.700	104.700	116.700	109.200	110.700	545.000